

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH (Stand: 01.03.2025)

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Dienstleistungsbedingungen gelten für alle von ONTRAS zu übernehmenden Dienstleistungsaufträge einschließlich der in deren Zusammenhang zu erbringenden Leistungen und Lieferungen, falls die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

1.2 Die Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen von ONTRAS werden vom Auftraggeber anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

1.3 Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ONTRAS ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ONTRAS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung erbringt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen. Aus Nachweisgründen sind derartige Vereinbarungen schriftlich oder in Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu dokumentieren.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von den Parteien abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ONTRAS sämtliche für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen sowie erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen usw. – gleich welcher Art - rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch ONTRAS bedarf.

2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ggf. zur Erfüllung des Auftrages notwendigen technischen Voraussetzungen am Leistungsgegenstand zu schaffen.

2.3 Ggf. erforderliche Prüfungen durch Sachverständige sind durch den Auftraggeber zu veranlassen und die Kosten dafür von ihm zu tragen.

2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ONTRAS und ihren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen den ungehinderten Zutritt zu sämtlichen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Orten zu gestatten oder Sorge dafür zu tragen, dass ONTRAS der ungehinderte Zutritt gestattet wird, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

2.5 Für durch unzureichende und/oder fehlerhafte Angaben/Unterlagen und/oder auf Grund fehlender Zutrittsmöglichkeit verursachte Schäden haftet ONTRAS

nur bei eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; im Übrigen hat der Auftraggeber ONTRAS von jeglicher Haftung - auch Dritten gegenüber - freizustellen.

3. Beauftragung Dritter

ONTRAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit der Hilfe Dritter zu bedienen.

4. Compliance

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Geschäftspartner-Verhaltenskodex der ONTRAS zur Kenntnis zu nehmen und in allen relevanten Bereichen, insbesondere in Bezug auf Compliance, Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, entsprechend zu handeln. Der Verhaltenskodex ist auf der Website von ONTRAS verfügbar und kann bei Bedarf auch per E-Mail bereitgestellt werden. Der Auftraggeber bestätigt, dass er den Verhaltenskodex gelesen und verstanden hat und verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

5. Preisvereinbarungen

5.1 Der Auftraggeber hat die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Dienstleistungsentgelte an ONTRAS zu zahlen.

5.2 Zusätzliche Dienstleistungen und / oder in deren Zusammenhang zu erbringende Lieferungen der ONTRAS werden nach den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand“ der ONTRAS, veröffentlicht unter www.ontras.com, in der bei der jeweiligen zusätzlichen Auftragserteilung gültigen Fassung abgerechnet, soweit die Parteien hierüber keine besonderen Vereinbarungen treffen.

6. Rechnungslegung und Zahlung

6.1 Die Rechnungslegung durch ONTRAS für die erbrachten und erfassten Dienstleistungen erfolgt in elektronischer Form, sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wird.

6.2 Sämtliche vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

6.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne jeden Abzug fällig. Leistungsort für Zahlungen ist Leipzig.

6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der ONTRAS mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern und soweit es sich bei der Gegenforderung nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

6.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Verantwortlichkeiten

Durch den Dienstleistungsvertrag werden die originären Pflichten des Auftraggebers aus Gesetz, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder Vertrag nicht berührt. Insbesondere wird durch den Dienstleistungsvertrag das Risiko, das für den Auftraggeber mit dem Betrieb seiner Anlage und mit seiner Betreiber-, Inhaber-, Halter- oder dem entsprechenden Eigenschaft, insbesondere im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes, verbunden ist, nicht berührt.

8. Haftung

8.1 Soweit sich aus dem Angebot und diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet ONTRAS bei einer Verletzung

von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet ONTRAS – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ONTRAS vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ONTRAS jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden ONTRAS nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ONTRAS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat und – soweit anwendbar – für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Referenznutzung

ONTRAS ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu führen und dessen Namen sowie allgemeine Informationen über das Projekt in Marketingmaterialien, auf ihrer Website und in anderen Kommunikationskanälen zu verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht. Der Auftraggeber kann dieser Nutzung jederzeit schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Datenschutz, IT-Sicherheit

10.1 Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten führt ONTRAS Geschäftspartnerprüfungen durch und verarbeitet dabei ggf. personenbezogene Daten von Vertretern des Auftraggebers bzw. dessen wirtschaftlich Berechtigten. Ferner verarbeitet ONTRAS personenbezogene Daten z.B. Kontaktdaten von Vertretern und Ansprechpartnern des Auftraggebers insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten. Weiterhin verarbeitet ONTRAS personenbezogene Daten, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Anfrage zur Verfügung stellt. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage der ONTRAS.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der Geschäftsbeziehung zu ONTRAS alle datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten von ONTRAS nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten.

10.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der IT-Systeme vor Programmen mit Schadfunktionen (insb. Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter durchzuführen. Der Auftraggeber wird ONTRAS unverzüglich über Anhaltspunkte für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter informieren und ONTRAS bei der Aufklärung und ggf. Abwehr des Zugriffs in angemessenem Umfang unterstützen.

11. Vertraulichkeit

11.1 Der Auftraggeber hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen von ONTRAS), die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ONTRAS hat zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verwenden.

11.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für zwei Jahre fort.

12. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund verweigert.

13. Höhere Gewalt

13.1 Soweit ONTRAS in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziff. 13.2 an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit (Leistungsaussetzung). Leistungsstörungenrechte des Auftraggebers bestehen in diesem Fall nicht. Der Auftraggeber wird soweit und so lange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie ONTRAS aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

13.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, eine Pandemie oder Epidemie sowie gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Behörden, welche ONTRAS die Leistungserfüllung temporär oder dauerhaft unmöglich machen.

13.3 Nutzt ONTRAS Leistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt gemäß Nr. 13.2 darstellen würde, auch zugunsten von ONTRAS als Höhere Gewalt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstleistungsbedingungen oder des zwischen dem Auftraggeber und ONTRAS geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit keine Individualvereinbarung existiert, die in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu dokumentieren ist, ist in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

16. Anzuwendendes Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen ONTRAS und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

